

Städteordnung, was ich schon vorhin erinnerte, hinsichtlich des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Verwaltung, hinsichtlich der Collisionfälle, die eintreten können, und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Städteordnung, dieselbe dahin weist, daß das Nämliche vom Stadtgerichte gilt, was vom Stadtrathe gilt, und daß eben dies das Ministerium ausreichend berechtigt hat, so zu verfügen, wie es geschehen ist.

Staatsminister v. Könnert: Da das Justizministerium seit dem Erscheinen der Städteordnung sich über diese Grundsätze mit dem Ministerium des Innern vereinigt und sie in allen Theilen in Anwendung gebracht hat, so erlaube ich mir auch noch von Seiten des Justizministeriums einige Worte hinzuzufügen. Es ist eine Ausnahme, die §. 249 der Städteordnung angeführt ist, daß möglicherweise mit Genehmigung der Staatsregierung in kleinen Städten wegen der Schwierigkeit der Trennung beider Behörden eine Vereinigung gestattet werden kann. Allein eine Ausnahme bleibt es immer, und eine Ausnahme auf andere Fälle anzuwenden, wo das Gesetz sie nicht zuläßt, würde gegen das Gesetz sein. Aber auch die ratio paßt nicht. Warum ist dort eine Combination für zulässig betrachtet worden? Weil es den Städten nicht möglich sein könnte, einen besondern Stadtrath und ein besonderes Stadtgericht zu erwählen, und weil man den Städten die Gerichtsbarkeit nicht nehmen wollte. Man mußte also dies Auskunftsmittel treffen. Dieser Grundsatz aber paßt nicht auf die Wahl der Stadtverordneten; denn wenn Sie auch die Mitglieder des Stadtgerichts und des Stadtraths nicht für wählbar halten, so werden sich doch noch immer in der Commune Männer finden, die zu Stadtverordneten gewählt werden können und des Vertrauen ihrer Mitbürger haben. Im Allgemeinen ist man bei der Städteordnung von der Ansicht ausgegangen, das Stadtgericht sei immer, wenn es auch zugleich Staatszwecke auszuüben hat, zugleich eine städtische Behörde; man hat aber das Stadtgericht möglichst trennen wollen von der Verwaltung, man hat nicht das eine von dem andern abhängig machen wollen. Deshalb ist auch die Wahl des Stadtrichters nicht in die Hände der Commune gelegt, sondern des Stadtraths. Es sollte eine Zwischenbehörde sein, und das auch im Interesse der Justizpflege, daß die beim Gerichte Angestellten es nicht mit der Verwaltung zu thun haben, um für die Justizverwaltung ganz unabhängig zu sein. Das ist noch deutlicher bewiesen in §. 249, wo ausdrücklich steht, daß selbst die auf Zeit gewählten Beisitzer bei dem Stadtgericht nicht zu Stadtverordneten gewählt werden dürfen. Wenn das bei diesen der Fall ist, so muß es um so mehr bei allen übrigen der Fall sein, denn man sieht nicht ein, warum man bloß bei diesen Beisitzern eine Ausnahme machen sollte. Denn daß diese nicht Zeit gewinnen können, das eine Amt neben dem andern zu verwalten, das ist nicht zu bezweifeln. Warum man die Mitglieder des Stadtgerichts und die beim Stadtgericht angestellten Officianten nicht besonders aufgeführt hat, darüber bestimmte Gesetze vorzu-

legen, wäre mir in der That nicht möglich; aber es beruht darauf, daß die Stadtgerichte städtische Behörden sind, und man sie in der Allgemeinheit unter §. 126 mit verstanden hat; ein Grundsatz, den das Justizministerium auch in anderer Beziehung angenommen hat und hat annehmen müssen. Sie finden manche Bestimmungen über die Mitglieder des Stadtraths, aber nicht über die Mitglieder des Stadtgerichts. So heißt es z. B., Rathsglieder dürfen nicht anders entlassen werden, als mit Pension. Ueber die Mitglieder des Stadtgerichts finden Sie keine Bestimmungen und doch werden Sie gewiß der Ueberzeugung sein, daß es nicht im Sinne der Städteordnung liege, daß die Mitglieder des Stadtgerichts ohne Pension entlassen werden sollen. Es hat daher das Ministerium den Grundsatz aufrecht erhalten müssen, daß die Bestimmungen über die Stadtrathe auch auf die Mitglieder des Stadtgerichts anwendbar sind.

Abg. Scheibner: Nach dem, was der Herr Justizminister über die vorliegende Frage erwähnt hat, könnte ich mich des Wortes begeben, indem ich in Bezug auf den letzten Grund ziemlich dasselbe wie er anführen wollte; indeß erlaube ich mir noch einiges Wenige hinzuzusetzen. Nach der frühern städtischen Verfassung vor Einführung der allgemeinen Städteordnung war in allen wenigstens größern Städten des Landes, wo die Gerichtsbarkeit vom Magistrate ausgeübt wurde, die Einrichtung, daß die Justiz von einer Deputation der Stadtrathe ausgeübt wurde. Es gab wohl Behörden, die man Stadtgerichte nannte, wenigstens in größern Städten; allein diese waren nicht selbstständige Behörden in dem Sinne der jetzigen Städteordnung, sondern sie wurden lediglich als Deputationen der Magistrate angesehen. Als man beabsichtigte, eine neue Städteverfassung einzuführen, kam man auf den natürlichen Gedanken, sie an die frühere städtische Verfassung anzupassen, in der Art, daß die Justiz lediglich durch die Magistrate ausgeübt werden sollte, und zwar durch eine von diesem zu wählende Deputation seiner Mitglieder. Allein im Wege der Gesetzgebung hat man der Ansicht den Vorzug gegeben, daß man besondere Behörden in den Städten anordnete, die die dem Rathe zustehende Gerichtsbarkeit ausüben sollten, die man Stadtgerichte nannte, und die jetzt gesetzlich und zum Theil factisch von den Stadtrathen getrennte, in kleinen Städten aber auch mit den letztern vereinigte Behörden sind. Aus diesem historischen Verhältnisse geht hervor, daß man unter denjenigen Personen, welche die Rechtspflege in den Städten ausüben, eigentlich nicht mehr und nicht weniger verstanden wissen wollte, als mit der Rechtspflege betraute Mitglieder der Stadtrathe, und daß die Stellung der Mitglieder der Stadtgerichte von demselben Gesichtspunkte stets angesehen worden ist, wie die Stellung der Mitglieder der Stadtrathe, z. B. in Bezug auf Entlassung von ihrem Amte, auf Pensionirung &c. Daraus ergiebt sich nach meiner Meinung, daß §. 126 der Städteordnung, wo von den Rathspersonen und Officianten und Unterbeamten des Rathes die Rede ist, wenn nicht dem Wortlaute nach, doch nach der ursprünglichen Absicht und Tendenz des Gesetzgebers auch Stadtgerichtsmitglieder mit versteht, welche von der Stimmberechtigung und Wahl-